

**Grundkurs BGB III**  
**Lösung Fall 28**

V verkauft einen Computer an K, den er vom Hersteller H bezogen hat. K, der den Kauf für private Zwecke getätigt hat, nimmt das Gerät sofort in Gebrauch und stellt fest, daß das Gerät die Anwendungsprogramme nicht lädt. K bringt den Computer zu V zurück und bittet um Behebung des Defekts. Der Angestellte A des V versucht zunächst, das Problem durch eine Erweiterung der Speicherkapazität zu beheben; als dies nichts fruchtet und K deshalb ein drittes Mal bei V erscheint, setzt V ein aktuelles Virensuchprogramm ein, um zu ermitteln, ob die Störung auf einem Softwarefehler beruht. K stellt jedoch zu Hause erneut fest, daß das Problem nicht behoben ist. Er tritt daher von Kaufvertrag zurück.

- a) V verlangt seinerseits von H den Kaufpreis zurück.
- b) V möchte außerdem Ersatz für die zwei Arbeitsstunden, die A gebraucht hat, um die Reklamation des K zu bearbeiten.
- c) H nimmt das Gerät zurück und stellt fest, daß der Fehler im Prozessor liegt. H verlangt von P, dem Lieferanten des Prozessors, den Kaufpreis für den Prozessor zurück.

**Aufgabe a): Anspruch V gegen H auf Rückgewähr des Kaufpreises aus § 346 I BGB**

- I. Kaufvertrag zwischen V und H (+)
- II. Rücktrittserklärung
- III. Rücktrittsgrund §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB
  1. Mangel
  2. Bei Gefahrübergang §§ 478 III, 476 BGB
    - b) Verbrauchsgüterkauf am Ende der Lieferkette
    - c) V/H = Unternehmer
    - d) Neu hergestellte Sachen
    - e) Identität der Kaufsache
    - f) Rechtsfolge: Es wird vermutet, daß der Mangel bei Gefahrübergang vorhanden war.
  3. Mangelfreie Leistung war fällig
  4. Fristsetzung ist nicht erfolgt, könnte nach § 478 I BGB entbehrlich sein.
    - a) Lieferkette (+), vgl. oben 2. b.
    - b) Mußte V den Computer als Folge seiner Mangelhaftigkeit zurücknehmen?  
K ist seinerseits nach §§ 437 Nr. 2, 323 I berechtigt vom Kaufvertrag mit V zurückzutreten; eine Fristsetzung war in diesem Verhältnis nach § 440 S. 1, 2. Alt entbehrlich, weil V zweimal vergeblich versucht hatte, den Mangel am Computer zu beseitigen.
  5. Erheblichkeit des Mangels (§ 323 V 2 BGB) (+)
- IV. Ergebnis: V kann von H den Kaufpreis zurückverlangen.

**Aufgabe b): Anspruch V gegen H auf Aufwendungsersatz nach § 478 II BGB**

- I. Kaufvertrag zwischen V und H (+)
- II. Mangel: Wie Aufgabe a
- III. Bei Gefahrübergang: Wie Aufgabe a
- IV. Lieferkette: Wie Aufgabe a
- V. Aufwendung: V hat den A, den er gegen Entgelt beschäftigte, dafür eingesetzt, die Reklamation des K zu bearbeiten. Hätte H nicht mangelhaft geliefert, hätte V den

- A für profitablere Tätigkeiten einsetzen können. Deshalb ist der Einsatz der Arbeitskraft des A ein Vermögensopfer.
- VI. Mußte V die Aufwendungen gegenüber K tragen? Ja, nach § 439 II BGB. Auf den Erfolg der Aufwendungen kommt es nicht an. Vielmehr „hat“ V all jene Aufwendungen im Verhältnis zu K zu tragen, die er bei verständiger Sicht *ex ante* für erforderlich halten darf, um die Nachbesserung erfolgreich durchzuführen. Das ist bei den hier gegebenen Aufwendungen der Fall.
- VII. Ergebnis: V kann Ersatz der beiden Arbeitsstunden verlangen.

**Aufgabe c: Anspruch H gegen P auf Rückgewähr des Kaufpreises aus § 346 I BGB**

- I. Kaufvertrag zwischen H und P
- II. Rücktrittserklärung
- III. Rücktrittsgrund: §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB
1. Mangel
  2. Bei Gefahrübergang: Keine Angabe im Sachverhalt. Eine Beweislastumkehr nach §§ 478 III, V, 476 BGB zum Nachteil des P findet hier nicht statt. Denn P ist nicht „Lieferant“: Er hat dem H nicht „die Sache“ geliefert, die H an V und V schließlich an K weiterverkauft hatte. Es fehlt mithin an der für § 478 III BGB unerläßlichen Identität der Kaufsache. Bereits an dieser Stelle könnte man den Rücktrittsgrund verneinen.
  3. Nimmt man dennoch einen Mangel bei Gefahrübergang an, so ist weiter die Fälligkeit der mangelfreien Leistung zu prüfen. Diese ist hier gegeben.
  4. Aber H hat dem P keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Die Fristsetzung ist auch nicht nach § 478 I, V BGB entbehrlich; denn P ist, wie gesehen, nicht „Lieferant“, weil es eben an der Identität der Kaufsache fehlt.
- IV. Ergebnis: Kein Anspruch H gegen P auf Rückgewähr des Kaufpreises.